

**Satzung  
zur Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang  
bebauten Teile des Gebietes "Wormser Straße Nord"  
im Stadtteil Oggersheim  
vom 28.11.1983**

Auf Grund des § 34 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2257), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.03.1983 (GVBl S. 31), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 10.10.1983 folgende Satzung:

**§ 1**

- (1) Für die im Zusammenhang bebauten Teile des Gebietes "Wormser Straße Nord" im Stadtteil Oggersheim werden die in anliegendem Lageplan<sup>1</sup> durch schwarz durchgezogene Linien dargestellten Grenzen festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Plan-Nrn. 497/3, 500, 503/3 und 503/4 der Gemarkung Oggersheim.

**§ 2**

Diese durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz genehmigte Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 28.11.1983

Stadtverwaltung

L.S. gez.: Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

---

<sup>1</sup> Der Planausschnitt kann bei der Sparte Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 301, Tel. 504-3150, eingesehen werden

### **Genehmigung**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), erlässt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgende Verfügung:

Die vom Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 10. Oktober 1983 beschlossene Satzung über die Festlegung von Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Oggersheim im Bereich "Wormser Straße Nord" wird genehmigt.

Im Auftrag

Hoffmann

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit in Kraft Treten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso ist eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Anlage zur Satzung zur Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Teile des Gebietes "Wormser Straße Nord" im Stadtteil Oggersheim.